

Anlage 4 Übersicht der Ausgleichszahlungen

Die Ermittlung der für die Ausgleichszahlungen maßgeblichen Sollkosten erfolgt gemäß Ziffer 1.7 -1.9 der zu dieser Allgemeinen Vorschrift erlassenen Satzung.

Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird für die beiden ersten Anwendungsjahre wie folgt festgesetzt:

2023	Eigenwirtschaftliche Verkehre	1.326 Fplkm	663,00 Euro (netto)
	Gemeinwirtschaftlichen Verkehre	21.638 Fplkm	0 Euro

2024	Eigenwirtschaftliche Verkehre	22.000 Fplkm	11.000,00 Euro (netto)
	Gemeinwirtschaftlichen Verkehre	359.000 Fplkm	0 Euro